

# BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFVERORDNUNG DES ZWECKVERBANDES FRIEDHOF ELGG

---

Diese Verordnung berücksichtigt und ergänzt die Bestimmungen des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 (§§ 79 und 80) sowie der kantonalen Verordnung über Bestattungen vom 7. März 1963.

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

## 1. ALLGEMEINES

- |      |   |                          |
|------|---|--------------------------|
| § 1  | Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden Elgg, Hagenbuch, Hofstetten und Bertschikon, für die Ortsteile Zünikon und Gündlikon, bilden zur Erfüllung dieser Aufgabe den Zweckverband Friedhof Elgg. | <b>Zuständigkeit</b>     |
| § 2  | Die Friedhofkommission des Zweckverbandes Friedhof Elgg führt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.   | <b>Aufsicht</b>          |
| § 3. | Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage und die Aufsicht über den Vollzug des gesamten Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen.   | <b>Friedhofvorsteher</b> |

## 2. BESTATTUNGEN

### 2.1. Vorbereitung der Bestattung

- |     |   |                     |
|-----|---|---------------------|
| § 4 | Der Friedhofvorsteher nimmt die Todesanzeigen entgegen. Die Beurkundung des Todes erfolgt nach den Vorschriften des Zivilstandswesens.  | <b>Todesanzeige</b> |
| § 5 | Der Friedhofvorsteher übernimmt für die Verbandsgemeinden die Organisation und die Administration der Bestattungen<br>Er ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Beschaffung und Weiterleitung der notwendigen Akten</li> <li>- die Festsetzung der Bestattungsart mit den Hinterbliebenen</li> <li>- die Festlegung des Bestattungstermins im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen</li> <li>- die Anordnung der Leichentransporte inkl. die Benachrichtigung des Totengräbers</li> <li>- die Aufbahrung des Sarges</li> <li>- die amtliche Publikation</li> </ul> <p>die Meldung an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Sarglieferanten</li> <li>- den Lieferanten des Grabzeichens</li> <li>- die Pfarrämter</li> </ul> <p>die Anordnung von Kremationen</p> | <b>Organisation</b> |

## 2.2. Durchführung der Bestattung

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| § 6 | Die Bestattungen finden in der Regel an Werktagen um 14.00 Uhr oder stille Bestattungen um 16.00 Uhr statt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen oder bei Vorliegen zwingender Umstände sind auch andere Bestattungszeiten möglich. | <b>Bestattungs-<br/>termine</b>            |
| § 7 | Die Bestattungen werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen wird auf die Veröffentlichung verzichtet.  | <b>Bekanntmachung<br/>von Bestattungen</b> |
| § 8 | Die Anmeldung der kirchlichen Abdankung beim Pfarramt ist Sache der Hinterbliebenen.<br>Ist mit einer Bestattung keine kirchliche Trauerfeier verbunden, so ist der Friedhofvorsteher oder ein Mitglied der Friedhofkommission anwesend.    | <b>Abdankung</b>                           |

## 3. KOSTENTRAGUNG

- |      |  |   |
|------|--|---|
| § 9. | Für im Zweckverbandsgebiet wohnhaft gewesene Verstorbene übernimmt der Zweckverband die Kosten für <ul style="list-style-type: none"><li>- die Leichenschau</li><li>- die Bekanntmachung</li><li>- das Einsargen, den Sarg (einfache Ausführung)</li><li>- die Erdbestattung oder die Kremation</li><li>- die Aufbahrung im Leichenraum</li><li>- die Ueberführung der Leichen aus Gemeinden im Bezirk Winterthur zum Friedhof oder zum Krematorium</li><li>- den Grabplatz Reihengrab</li><li>- das Ausheben und Zudecken des Grabes</li><li>- die Bezeichnung des Grabes</li></ul> | <b>Leistungen des<br/>Zweckverbandes</b>          |
| § 10 | Die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofwesens werden in einem besonderen Tarif geregelt.  | <b>Gebühren</b>                                   |
| § 11 | Wünschen die Hinterbliebenen eine besondere Sargausführung oder weitere, nicht in § 9 erwähnte Leistungen, haben sie die Mehrkosten zu übernehmen.<br><br>Für den Transport ausserhalb des Bezirkes Winterthur Verstorbener werden die Kosten den Erben verrechnet (§ 55 der kantonalen Bestattungsverordnung)   | <b>Kosten für be-<br/>sondere Ansprü-<br/>che</b> |
| § 12 | Bei Feuerbestattungen übernimmt der Zweckverband die in § 9 erwähnten Leistungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 59 der kantonalen Verordnung über Bestattungen.<br><br>Gemäss § 29 der kant. Verordnung über Bestattungen steht die Verfügung über die Urne innert Grenzen der Schicklichkeit den Hinterbliebenen zu.<br><br>Die Ueberführung wird durch den Friedhofvorsteher veranlasst. Auf Wunsch kann die Urne auch von den Hinterbliebenen abgeholt werden.   | <b>Feuerbestattungen</b>                          |

§ 13	Für auswärtige Bestattungen von Einwohnern des Zweckverbandgebietes werden die Kosten gemäss § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vergütet.	<b>Auswärtige Bestattungen von Einwohnern des Zweckverbandgebietes</b>
§ 14	Auswärts verstorbene Personen, die im Zweckverbandsgebiet keinen Wohnsitz hatten, haben nur in begründeten Ausnahmefällen Anspruch auf einen Grabplatz (Gesuch an den Friedhofvorsteher).  Für die Bezahlung der Bestattungskosten sowie der von der Friedhofkommission festgesetzten Grabplatzgebühr haften die Personen, die um die auswärtige Bestattung nachgesucht haben, oder mangels solcher die Erben.  Die Auftraggeber oder Erben haben allenfalls erhältliche Beiträge bei der Wohngemeinde des Verstorbenen selber einzufordern.	<b>Bestattungen Auswärtiger, Grabplatzgebühren</b>
§ 15	Die Kosten für Exhumation von Urnen und der Wiederbestattung setzen sich aus den Arbeitsaufwendungen und der von der Friedhofkommission festgesetzten Gebühr zusammen.	
<b>4. FRIEDHOF</b>		
§ 16	Der Friedhof ist Eigentum des Zweckverbandes Friedhof Elgg und dient als Begräbnisstätte für Einwohner des Zweckverbandgebietes und andere Personen, welche gemäss § 20 der kant. Verordnung über die Bestattungen bestattet werden müssen.	<b>Allgemeines</b>
§ 17	Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission zu bewilligenden Plan. Für dessen Einhaltung ist der Friedhofgärtner verantwortlich.	<b>Gräberplan</b>
§ 18	Der Friedhof steht unter der Aufsicht des Friedhofvorstehers, der gemeinsam mit dem Friedhofgärtner für den ordnungsgemässen Unterhalt zu sorgen hat.	<b>Aufsicht über den Friedhof</b>
§ 19	Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde dürfen nicht mitgenommen werden. Den Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.	<b>Oeffnungszeiten und Betrieb</b>
§ 20	Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof, z. B. Gottesdienste, ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers notwendig.	<b>Veranstaltungen auf dem Friedhof</b>

## 5. GRABSTAETTEN

- § 21 Alle Grabstätten bleiben im Eigentum des Zweckverbandes Friedhof Elgg. **Eigentumsverhältnis**
- Einteilung der Grabstätten (Länge/Breite/Tiefe/):
- A. Reihengräber für Erwachsene: 180 x 80 x 150 cm, Wegbreite 60 cm
  - B. Reihengräber für Kinder im Vorschulalter 120 x 60 x 120 cm, Wegbreite 60 cm
  - C. Reihenurnengräber 100 x 90 x 65 cm, Wegbreite 60 cm
  - D. Gemeinschaftsgrab
  - E. Familienurnengrabstätten, sofern Platz vorhanden
  - F. Familiengrabstätten für Erdbestattungen, sofern Platz vorhanden.
- § 22 Beim Gemeinschaftsgrab ist eine individuelle Gestaltung nicht gestattet. Die Asche wird ohne Urne beigesetzt. Bei einer Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab ist eine einmalige Gebühr für den Unterhalt zu entrichten. **Gemeinschaftsgrab**
- § 23 Auf Wunsch von Hinterbliebenen und mit der Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch in einem bereits bestehenden Reihengrab beigesetzt werden. **Beisetzungen von Urnen in einem bereits bestehendem Grab**
- Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn in einem Grab zusätzliche Urnen bestattet werden. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabstätten überlassen werden (§ 39 der kant. Bestattungsverordnung)
- § 24 Im Friedhof ist bei ausreichenden Platzverhältnissen die Einrichtung von Familiengräbern zulässig. **Familiengräber**
- Die Benützungsdauer eines Familiengrabes beträgt 50 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 35 Jahren seit Vergabe und gegen entsprechende Aufzahlung verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Friedhofbetriebes möglich ist.
- Die Grösse von Familiengräbern, die zu entrichtenden Gebühren, die Bedingungen für die Verlängerung der Laufzeit sowie die vorzeitige Auflösung werden von der Friedhofkommission in Vergaberichtlinien geregelt.
- § 25 Die Ruhefrist beträgt für Reihengräber 20 Jahre. Für Familiengräber gelten besondere Ruhefristen gemäss § 24. Abs.2. **Ruhefristen**
- § 26 Nach Ablauf der in § 24, Abs. 2 und § 25 festgesetzten Ruhezeiten kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Aufforderung zur Abräumung der Grabstätten wird zweimal im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben. **Aufhebung von Grabstätten**
- Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabmäler gehen ins Eigentum des Zweckverbandes über.

## 6. GRABBEPFLANZUNG UND -PFLEGE

§ 27 Die Bepflanzung und Pflege der einzelnen Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

**Bepflanzung**

Bei Erdbestattungen darf die erstmalige Bepflanzung erst vorgenommen werden, wenn zwei weitere Bestattungen erfolgt sind.

Die Hinterbliebenen können das Grab selber bepflanzen und unterhalten oder durch den Zweckverband Friedhof Elgg bepflanzen lassen.

Wird die Bepflanzung durch die Hinterbliebenen besorgt, sind die Weisungen des Friedhofgärtners einzuhalten.

Bei mangelnder Pflege und erfolgloser Aufforderung wird die Bepflanzung auf Kosten der Hinterbliebenen durch den Zweckverband veranlasst.

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Das Setzen von Koniferen, grossen Sträuchern, Hochstämmen, exotischen Blattpflanzen sowie anderer ungeeigneter Gewächse ist nicht erlaubt. Das Belegen der Grabflächen mit ungeeignetem Grabschmuck ist ebenfalls untersagt.

Auffällige Gefässe für Schnittblumen, insbesondere Blechbüchsen, dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 28 Jedes Grab wird durch den Zweckverband mit einer einheitlichen Einfassung versehen. Andere Einfassungen, insbesondere Stellriemen, sind nicht erlaubt.

**Grabeinfassungen**

## 7. GRABMAELER UND GRAB AUSSTATTUNGEN

### 7.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Der Zweckverband bezeichnet mit einem einfachen Grabzeichen, welches Namen, Rufname, Geburts- und Todesjahr enthält, das Grab, solange die Angehörigen kein Grabmal gesetzt haben.

**Grabbezeichnung**

§ 30 Grabmäler, ausgenommen solche für Urnengräber, dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung und nur im Beisein des Friedhofgärtners gesetzt werden. Die Wintermonate zählen nur zur Hälfte.

**Frist für das Setzen von Grabmälern**

§ 31 Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.

**Bewilligungspflicht für Grabmäler**

Gegen ablehnende Entscheide kann gemäss § 42 rekuriert werden.

**Rechtsmittel**

§ 32 Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. **Widerhandlungen**

§ 33 Die Auftraggeber oder Eigentümer der Grabmäler sind verpflichtet, diese zu unterhalten. **Unterhalt**

Mangelhaft unterhaltene Grabmäler werden nach erfolgloser Aufforderung durch den Zweckverband auf Kosten der Auftraggeber oder Eigentümer unterhalten.

## 7.2. Gestaltung

§ 34 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und Aussagen über sein Leben enthalten kann. **Grundsatz**

Die Grabmäler müssen sich in Form, Farbe und Werkstoff in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes ruhig und harmonisch einfügen.

Es ist nur 1 Grabmal pro Grab gestattet.  
Bei Schmuckformen kann zusätzlich eine liegende Schriftplatte bewilligt werden.

§ 35 Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht wirken, gute Grössenverhältnisse und klare Umrissformen aufweisen. Hohe Grabmäler sollen schmal, niedrige breit gehalten werden. Felsen und Findlinge sind nicht erlaubt. **Form**

§ 36 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. **Werkstoffe**  
Unzulässig sind Kunststoffe, Klinker, Blech und ähnliche Werkstoffe

Die Friedhofskommission kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen, wenn dadurch das harmonische Gesamtbild des Friedhofes gewährleistet bleibt.

Für jedes Grabmal darf, einschliesslich des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden.

§ 37 Der gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet werden. Steinflächen müssen handwerklich behauen oder geschliffen sein. **Bearbeitung**  
Hochglanzpolierte Steine sind nicht erlaubt.

Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen.

§ 38 Schrift und Schmuckformen sollen schlicht sein. Unzulässig sind auffällig bemalte Inschriften und serienmässig angefertigte Schmuckformen und Symbole. **Ansichtsflächen**

### 7.3. Masse

§ 39 Folgende Masse für Grabmäler sind einzuhalten:

	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm
A. Erdbestattungsgrab Erwachsene			
stehende Grabmale	max. 105	max. 50	12 - 25
Stelenform	max. 115	max. 38	16 - 35
Liegeplatte	30	40	8 - 10
B. Erdbestattungsgrab Kinder			
stehende Grabmale	max. 65	max. 40	10 - 14
Liegeplatte	30	40	8 - 10
C. Urnengräber			
stehende Grabmale	max. 95	max. 50	12 - 20
Stelenform	max. 105	max. 38	16 - 30
Liegeplatte	30	40	8 - 10

Kreuze dürfen die max. vorgeschriebene Breite um höchstens 5 cm übertreffen.

Familiengrabstätten

a) stehendes Denkmal in Blockform, Querformat

Höhe	110 cm
Breite minimal	100 cm
Breite max. der Grabbreite	80 %
Tiefe min.	20 cm

b) stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat

Höhe	100 – 140 cm
Breite max.	100 cm
Tiefe min.	20 cm

c) Liegeplatten:

höchstens ein Drittel der Grabfläche.

## 8. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

§ 40 Der Zweckverband übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, welche durch fehlerhaftes Setzen von Grabmälern oder durch deren Zerfall entstehen. Haftungsansprüche für Schäden an Grabmälern und Grabbepflanzungen infolge von Witterungseinflüssen, widerrechtlichen Handlungen Dritter oder höhere Gewalt können ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

**Haftung für Grabdenkmäler und Grabbepflanzung**

§ 41 Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Busse bestraft.

**Uebertretungen**

§ 42 Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann an die Friedhofkommission, gegen Entscheide dieser Behörde an den Bezirksrat Winterthur und gegen dessen Beschluss an den Regierungsrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

**Rechtsschutz**

§ 43 Die Aenderungen zur Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 1. Juni 2003 treten nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und nach der amtlichen Publikation mit Beschluss der Friedhofkommission vom 22. Juni 2005 per 1. Juli 2005 in Kraft.

**Inkrafttreten**

**Genehmigung:**

**Elgg** genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. April 2005

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:	Die Schreiberin:
E. Knellwolf	S. Lambrigger Nyffeler

**Hagenbuch** genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2005

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:	Der Schreiber:
W. Widmer	R. Jung

**Hofstetten** genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2005

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:	Der Schreiber:
D. Lang	J. Küng

**Bertschikon** genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2005

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:	Der Schreiber:
A. Mörgeli	H. Eichholzer